

10/SN-235/ME

SENIORENKURIE
DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESKANZLERAMT
B Ü R O
1150 Wien, Sperrgasse 8/III

Tel.: 0222/892 34 65 0
892 35 76 0
892 39 56 0
Fax.: 0222/892 39 56/24

An das
Präsidium des
Österreichischen Nationalrates

Dr.Karl Renner Ring 3
1017 Wien

30	CS
Datum: 23. APR. 1998	
Verf. 21.4.98/11	



Wien, am 15. April 1998

Betr.: Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen; 55. Novelle zum ASVG (Zl.20.355/4-1/98), 22. Novelle zum BSVG (Zl.20.800/1-11/98), 25. Novelle zum BKUV (Zl.21.145/2-11/98), 11. Novelle zum FSVG (Zl.20.589/1-11/98), 23. Novelle zum GSVG (Zl.20.626/1-11/98)

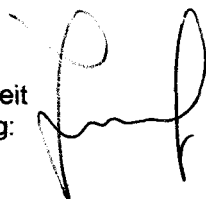
Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermitteln wir die Stellungnahme der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA (25-fach) zu o.a. Entwürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.Alfred Zupancic

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Beilagen

SENIORENKURIE
DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESKANZLERAMT
B Ü R O
1150 Wien, Sperrgasse 8/III

Tel.: 0222/892 34 65 0
892 35 76 0
892 39 56 0
Fax.: 0222/892 39 56/24

An das
Bundesministerium für Arbeit
Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 03. April 1998

Betr.: Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen; 55. Novelle zum ASVG (Zl.20.355/4-1/98), 22. Novelle zum BSVG (Zl.20.800/1-11/98), 25. Novelle zum BKUV (Zl.21.145/2-11/98), 11. Novelle zum FSVG (Zl.20.589/1-11/98), 23. Novelle zum GSVG (Zl.20.626/1-11/98)

Die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim Bundeskanzleramt gibt nachstehend eine gemeinsame Stellungnahme zu den o.a. Entwürfen ab, wobei - soweit es sich um Bestimmungen, die in mehreren oder allen der Entwürfe gleichlautend vorgesehen sind - nur auf den Entwurf zur 55. Novelle zum ASVG eingegangen wird.

Die meisten der vorgesehenen Änderungen befassen sich mit Randgebieten, beseitigen Redaktionsversehen oder sind nur für relativ wenige Sondersituationen bedeutsam. Die ggst. Stellungnahme geht darauf nicht ein, sie beschränkt sich auf jene Bestimmungen, die für Angehörige der Pensionistengeneration von größerer Bedeutung sind oder sein können.

Zu Ziffer 20 (§ 101)

Ein Irrtum über eine gesetzlich vorgeschriebene Frist ist bei besten Willen kein Tatsachensirrtum sondern ein Rechtsirrtum, auf den sich §101 ASVG ausdrücklich nicht bezieht. Ob unterlassene rechtzeitige Antragstellung Folge eines offenkundigen Versehens sein könnte, bleibe dahingestellt. Wie durch die vorgeschlagene Änderung des Gesetzestextes das in den Erläuterungen angestrebte Ziel „einzelne Härtefälle im oben zitierten Sinn in Hinkunft hintanzuhalten“ mit Treffsicherheit erreicht werden kann, ist uns nicht einsichtig. Befremdlich ist auch die Zitierung diverser Bestimmungen in den Erläuterungen, (Verpflichtung der Sozialversicherungsträger zur Auskunftserteilung und Beratung „der Versicherten“). Wenn es sich beim Verstorbenen nicht um einen Pensionisten handelt, wird die Tatsache des Ablebens eines Versicherten den Pensionsversicherungsträgern regelmäßig erst durch einen Antrag auf

Hinterbliebenenpension bekannt, ebenso die Tatsache, daß es anspruchsberechtigte Hinterbliebene gibt. Wie solche unbekannt Personen, ohne daß sie sich selbst an den Träger wenden, individuell und fallbezogen „angeleitet und belehrt „(?)“ werden sollen, ist unerfindlich.

Wir halten es aber für sehr angebracht, zur Vermeidung von Härtefällen bestmöglich Vorsorge zu treffen, was nach unserer Meinung am besten durch die Einführung einer allgemeinen Härteklauseel erreichbar wäre. Die Entscheidung im Einzelfall sollte dem Bundesministerium für Soziale Verwaltung vorbehalten sein (z.Vgl.z.B. §§ 225 u. 226 jew.Abs.3 ASVG).

Zu Ziffer 33 (§153, Abs.3)

Die Aufhebung der den Leistungsumfang kasseneigener Ambulatorien insbesondere was den feststehenden Zahnersatz betreffend einschränkende Bestimmung ist sehr zu begrüßen. Dies schon aus grundsätzlichen Überlegungen, da das geltende Recht Zahnbehndlern diesbezüglich eine de facto Monopolstellung verschafft hat und in diesem Leistungsbereich von einem innerstaatlichen marktgerechten Wettbewerb nicht die Rede sein kann. Die Preise für derartige Leistungen sind in der Praxis willkürlich und - wie zu gleichen Bedingungen exakt erstellte Kalkulationen ergeben haben - weit überhöht festgesetzt worden. Im Nahebereich zu Deutschland, wo derartige Leistungen erheblich billiger angeboten werden und seit der Ostöffnung auch im Verhältnis besonders zu Ungarn, war und ist dieser Umstand Ursache für einen durchaus nicht wünschenswerten aber umso regeren Zahntourismus. Weiten Bevölkerungskreisen ist jedoch aus Kostengründen sogar dieser Weg verschlossen. Dieser Leistungsbereich, der nicht zuletzt wegen der überhöhten Kosten aus der Sozialen Krankenversicherung praktisch ausgespart bleiben mußte, ist ein typisches Beispiel für grundsätzlich abzulehnende Zweiklassenmedizin.

Wir weisen eindringlich darauf hin, daß die Eröffnung der rechtlichen Möglichkeiten zur Erbringung dieser Leistung in den Kassenambulatorien bei unveränderter Weitergeltung von § 339 Abs.1 ASVG bei der Auslastung der derzeit bestehenden Zahnambulatorien der Versicherungsträger diesen ein auch nur annähernd nachfragedeckendes Anbot der in Rede stehenden Leistungen praktisch nicht ermöglicht. Die Ärztekammer bzw. die Dentistenkammer haben es in der Hand, die Wirksamkeit der Aufhebung des Konkurrenzverbotes zu verhindern. Wir schlagen daher vor, § 339 ASVG gleichfalls aufzuheben oder doch wenigstens (eventuell auf Zahnambulatorien eingeschränkt) durch einen vertretbaren Zeitraum vorübergehend außer Kraft zu setzen.

Zu Ziffer 39, 40 und 42 (§§ 223 und 247)

Diese Bestimmungen sind lediglich durch nicht gerade praxisnahe oberstgerichtliche Judikatur hervorgerufen und sollen deren mögliche ungewollte Auswirkungen für die Zukunft verhindern. Dagegen ist nichts einzuwenden. Jedoch verlangt die Ursache dieser Judikatur, die hauptsächlich in unscharfer Gesetzessprache liegt, dringend grundsätzliche Korrektur. Gerade im sensiblen Bereich der Sozialversicherung und insbesondere des Pensionsversicherungsrechtes wird den Legisten häufig ein derartiger Zeitdruck auferlegt, gerade wenn es um die Formulierung weitreichender und schwieriger

Texte geht, daß die Ergebnisse geradezu zwangsläufig problematisch sein müssen. Auch dies, neben häufigen allzu kasuistischen Eingriffen, hat besonders das Pensionsversicherungsrecht derartig unübersichtlich und verworren gemacht, daß man schon von einer Gefährdung der Rechtssicherheit sprechen muß. Die derzeitige Situation wird jedenfalls immer häufiger als unbefriedigend empfunden und ist Gegenstand berechtigter Kritik.

Zu den Ziffern 44, 45, 58 und 90 (§§ 253a und 276a)

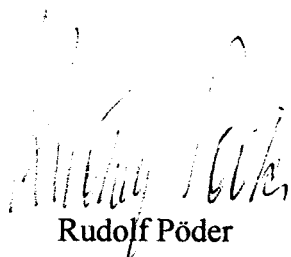
Dieses Vorhaben richtet sich eindeutig gegen Personen, die unter Altersarbeitslosigkeit zu leiden haben. Wenn wir uns recht erinnern, ist die Einrechnung auch jener Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen während des Bezuges von Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung die Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung ruhen in die Mindestbezugsdauer für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit ausdrücklich als flankierende Maßnahme dafür, daß nun für diese Zeiten der Anspruch auf Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung ruht, eingeführt worden. Es ist nicht einzusehen, daß man nicht auch nach der späteren Einbeziehung dieser Zeiten in die Pensionsversicherungspflicht (ohnehin nur aus Geldbeschaffungsgründen) die flankierende Ausnahmeregelung aufrecht erhalten könnte.

Zu Ziffer 53 und 55 (§§ 258 und 264)

Wir begrüßen diese beiden Vorhaben, weisen jedoch darauf hin, daß es auch in Fällen, in denen es sich eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253 b) handelt, häufig zu einer ähnlichen Konstellation kommt, wie sie durch Ziff. 55 des Entwurfes geregelt werden soll. Die derzeitige Rechtslage ist recht unbefriedigend, weil häufig die beantragte Pension zwar anfällt, gleichzeitig wegen des nach wie vor bestehenden Dienstverhältnisses wieder wegfällt, für die Zeiten der Fortdauer des Dienstverhältnisses jedoch Beiträge zur Pensionsversicherung anfallen, die bei späterer Beendigung des Dienstverhältnisses keinen Niederschlag in der sodann wieder anfallenden Pension finden. Dies kann zu erheblichen Leistungseinbußen führen.

Wir übermitteln u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Pöder



Stefan Knafl